

16.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - In - U - Wizu **Punkt** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

- Antrag des Landes Brandenburg -

A

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

U 1. Zu § 2 Satz 2 - neu -

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

Dem § 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Rüstungsaltslasten sind auch Grundstücke, auf denen vom 30. Januar 1933 bis
zum 8. Mai 1945 mit rüstungsspezifischen Stoffen oder Kampfmitteln zu Zwe-
cken der Kriegsvorbereitung oder Kriegsführung umgegangen wurde, durch die
schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder
die Allgemeinheit hervorgerufen wurden."

...

Als Folge ist

- im Vorblatt Buchstabe A am Ende folgender Absatz anzufügen:

"Dabei bestimmt der Gesetzentwurf, dass zu den Rüstungsaltslasten nicht nur gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gehören. Zu den Rüstungsaltslasten zählen auch die Grundstücke, auf denen vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 mit rüstungsspezifischen Stoffen oder Kampfmitteln zu Zwecken der Kriegsvorbereitung oder Kriegsführung umgegangen wurde und durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Damit besteht für den Bund die Pflicht zur Finanzierung der Sanierung und Dekontamination der Grundstücke, die durch diese Gegenstände, insb. Kampfmittel und auch durch weitere rüstungsspezifische Stoffe bei der Kriegsvorbereitung und Kriegsführung so verunreinigt wurden, dass sie zu schädlichen Bodenveränderungen bzw. Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes geführt haben."
- im Vorblatt Buchstabe D Nr. 1 in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort "Munition" die Wörter "und Altlasten, die in Vorbereitung und Folge des 2. Weltkriegs entstanden sind," einzufügen.
- in der Begründung, Teil B. zu § 2 die Überschrift "Zu Absatz 1" durch die Überschrift "Zu Satz 1" zu ersetzen und am Ende folgender Absatz anzufügen:

"Zu Satz 2

Zu den Rüstungsaltslasten zählen auch die Grundstücke, auf denen vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 mit rüstungsspezifischen Stoffen oder Kampfmitteln zu Zwecken der Kriegsvorbereitung oder Kriegsführung umgegangen wurde und durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Damit besteht für den Bund ebenso die Pflicht zur Finanzierung der Sanierung und Dekontamination der Grundstücke, die durch diese Gegenstände, insbesondere Kampfmittel und auch durch weitere rüstungsspezifische Stoffe bei der Kriegsvorbereitung und Kriegsführung so verunreinigt wurden, dass sie zu schädlichen Bodenveränderungen bzw. Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes geführt haben. Über die in Satz 1

genannten Beispiele hinaus zählen dazu auch produktionsbedingte Zwischen- und Abfallprodukte, Rückstände aus der Kampfmittelvernichtung und Abbau-/Stoffumwandlungsprodukte der genannten Stoffe, die sich in den Grundstücken und im Gewässer befinden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Obwohl der Name des Gesetzes darauf schließen lässt, dass der Bund seiner Verantwortung für die Finanzierung der Rüstungsaltposten gerecht wird, ist das Gesetz als solches ausschließlich eines zur Finanzierung der Kampfmittelbeseitigung.

Nicht geregelt wird die Kostenlast für schädliche Bodenveränderungen und Altposten, die beim Umgang mit Kampfmitteln entstanden sind, insbesondere solche, die bei der Produktion der Kampfmittel und der Zerstörung, Beschädigung der Produktions- und Lagerstätten infolge von Bombardements, durch Sprengung oder auf sonstige Weise entstanden sind.

Die Kosten für die Sanierung dieser Altposten, die in Vorbereitung und Folge des 2. Weltkrieges entstanden sind, sind vom Bund zu tragen.

In 2. Zur Gesetzesbezeichnung

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

Der Titel des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung von Kampfmitteln und rüstungsspezifischen Stoffen (Kampfmittelbeseitigungsfinanzierungsgesetz - KampfmBG)“

Als Folge ist

- im Vorblatt, in den §§ 2, 3 und 4 und in der Begründung jeweils das Wort „Rüstungsaltpost“ durch die Wörter „Kampfmittel und rüstungsspezifische Stoffe“ zu ersetzen.
- im Vorblatt sowie in der Begründung jeweils die Abkürzung „RüstAltFG“ durch die Abkürzung „KampfmBG“ zu ersetzen.
- in der Begründung, Teil B. zu § 2 „Allgemeine Vorbemerkungen“ der zweite Absatz zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Bezeichnung des Gesetzes ist zu ändern, da es nach dem Inhalt der gesetzlichen Vorschriften nicht um die Beseitigung und die Sanierung der durch Kampfmittel und rüstungsspezifische Stoffe eingetretenen Gefahren für die im Bundes-BodenschutzG definierten Schutzgüter geht, insbesondere für Boden und Grundwasser, sondern ausschließlich um die Finanzierung der klassischen Kampfmittelberäumung. Um dem Rechtsanwender nicht einen falschen Eindruck vom Regelungsgehalt des Gesetzes zu vermitteln, ist die zutreffende Bezeichnung zu wählen. Dies dient der Rechtssicherheit.

U 3. Zu § 3 Nr. 3

In § 3 Nr. 3 sind vor dem Wort "Sicherung" die Wörter "Sanierung, insbesondere Dekontamination und" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Klarstellung ist erforderlich um sicherzustellen, dass auch die Schäden, die durch Kampfmittel im Boden und im Grundwasser entstanden sind, im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Wasserrechts beseitigt und vom Bund finanziert werden.

B

4. Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.